

Weiterverwendung, auch in Teilen, nur nach pers. Rücksprache ggf. erlaubt!

[REDACTED]
The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
67075 STRASBOURG CEDEX
FRANCE

[REDACTED]
[REDACTED]
Telefon: +49 (0) [REDACTED]
+43 (0) [REDACTED]
Fax: +49 (0) [REDACTED]
Mail: [REDACTED]

18. März 2021

Aktenzeichen: XXXX

Ihr Zeichen

**Rule 39 – Urgent
Art. 39 Verfahrensordnung – Eilt**

Antrag

der Frau Daniela Prousa, [REDACTED]
Deutschland

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
Deutschland

- Antragstellerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland (inkl. das Robert-Koch-Institut als Bundesoberbehörde; das RKI vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Lothar H. Wieler, Nordufer 20, 13353 Berlin), Freistaat Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, vertreten durch Staatsminister Klaus Holetschek, Haidenauplatz 1, 81667 München.

- Antragsgegner -

auf Ergreifen von vorläufigen Maßnahmen gem. Art. 39 Abs. 1 der Verfahrensordnung des EGMR.

Dieser Antrag ist verbunden mit einer am heutigen Tage ebenfalls eingereichten Individualbeschwerde der Antragstellerin gem. Art. 34 EMRK.

Es wird beantragt:

- 1. Der EGMR möge die Bundesrepublik Deutschland ersuchen, die Vollziehung der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2; 12 Abs. 1 S. 4 Nr. 3, S. 5 Nr. 1, Abs. 4 S. 4; 29 Nr. 6 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) betreffend die Verpflichtung, als Kund*innen in Lebensmittelgeschäften und auf Lebensmittelmärkten unter freiem Himmel eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard zu tragen („FFP2-Maskenpflicht“), bis zur Entscheidung über die in der Hauptsache eingelegte Individualbeschwerde auszusetzen und solange durch keine andere Form von Mund-Nasenschutz-Pflicht (OP-/Hygienemasken, Schals und Vergleichbares) zu ersetzen.**

- 2. Hilfsweise für den Fall der Erfolglosigkeit des Antrags zu 1.: Der EGMR möge die Bundesrepublik Deutschland ersuchen, die FFP2-Maskenpflicht für Kund*innen in Lebensmittelgeschäften und auf Lebensmittelmärkten unter freiem Himmel außer Vollzug zu setzen und durch keine andere MNS-Pflicht (OP-/Hygienemasken, Schals und Vergleichbares) zu ersetzen, bis folgende Ergebnisse behördlich vorliegen und für die Bürger*innen online detailliert einsehbar sind:**
 - a. wissenschaftliche Nachweise (keine Schätzungen) über eine kausal eindeutige, konkret bezifferte und in ihrer Höhe bedeutsame Einflussnahme auf die epidemiologische Entwicklung durch eine Maskenpflicht in speziell diesen beiden Bereichen der existentiellen Lebensmittelversorgung; entsprechendes für eine FFP2-Maskenpflicht;**

 - b. die Ergebnisse einer gezielten Erhebung der in der Bevölkerung bestehenden negativen körperlichen, psychischen und sozialen Auswirkungen durch eine Maskenpflicht, unter Inklusion fundamentaler Kritiker einer solchen Pflicht bei Erstellung und Durchführung dieser Studie; entsprechendes für eine FFP2-Maskenpflicht;**

 - c. wissenschaftliche Gegenüberstellung dieser epidemiologischen Effekte mit denen, die nach gründlichster Datenrecherche zu erwarten sind durch nur freiwilliges Maskentragen in diesen beiden Lebensmittelversorgungs-Bereichen;**

- d. eine differenzierte Prüfung der konkreten Nutzen-Schaden-Relation einer Maskenpflicht in diesen beiden Lebensmittelversorgungs-Bereichen, die eine zwingende Erforderlichkeit und zugleich gute Verhältnismäßigkeit nachweisen, dies jeweils für Winter- und Sommersaison; entsprechendes für eine FFP2-Maskenpflicht.
3. Der EGMR möge die Bundesrepublik Deutschland (das RKI) ersuchen, gemäß den Anforderungen der WHO bei zugrundeliegenden PCR-Tests als tägliche Covid-19-Fallzahlen / Anzahl der täglichen Neuinfektionen nur noch Fälle auszugeben, die
 - a. eine für Covid-19 passende Symptomatik zeigen (WHO Information 2020/05: „clinical presentation“, „clinical observation“);
 - b. einen für diese spezifische Symptomatik auch spezifischen, d. h. niedrigen, Ct-Wert aufweisen (Ct-Wert <30);
 - c. stets auf mehr als nur *einen* für SARS-CoV-2 spezifischen Genabschnitt untersucht wurden (WHO Information 2020/05: „assay specifics“);
 - d. als Ausnahmefall von a. zwar keine passende Symptomatik aufweisen und damit potentiell asymptomatisch sein könnten, dafür aber einem wiederholten Test unterzogen worden sind, mit ebenfalls Erfüllung der Kriterien b. und c.
4. Der EGMR möge der Bundesregierung empfehlen, die Antragspunkte 3a bis 3d der Einfachheit und Effektivität halber dadurch zu gewährleisten, dass das bisherige Meldewesen (Labore melden Testergebnisse an die Gesundheitsämter, diese sie ans RKI) ersetzt wird durch eines, das die Validierung der Testergebnisse durch all diese relevanten Aspekte sichert, nämlich: *Ärzte* melden unter Einbezug des Laborbefundes und nach Differentialdiagnostik Covid-19-Erkrankte sowie *gesicherte Fälle akut asymptomatisch SARS-CoV-2-Infizierter* an die Gesundheitsämter und parallel ans RKI oder die Gesundheitsämter melden die Erkrankten nach bei ihnen eingegangener Arzt-Meldung ans RKI.
5. Der EGMR möge die Bundesrepublik Deutschland ersuchen, auf jede öffentliche Ausgabe und öffentliche Verbreitung von statt-

dessen nicht aussagekräftigen absoluten Zahlen lediglich „positiv Getesteter“ zu verzichten, und diese erst recht nicht (irreführend) alle als „Neuinfektionen“, „Covid-19-Fälle“ o. dergl. auszugeben.

6. Der EGMR möge die Bundesrepublik Deutschland ersuchen, bei jeder öffentlichen Ausgabe und Verbreitung der Fallzahlen akut Erkrankter und akut asymptomatisch Infizierter stets die In-Relation-Setzung zur Anzahl durchgeführter Tests *mit hervorzuheben* (statistisch/quantitativ, entsprechend der bislang in den Lageberichten weit hinten angegebenen „Positivquote“, d. h. der Anteil positiver Tests an allen durchgeführten Tests in einem bestimmten Zeitraum; statt einer „Positivquote“ wäre gemäß der Antragspunkte 3 und 4 allerdings eine „validierte Fall-Quote“ ziel-führender).
7. Der EGMR möge die Bundesrepublik Deutschland ersuchen, die in § 28a IfSG genannten Inzidenz-Werte, die letztlich für alle (restriktiven) Maßnahmen und somit auch für das Maskentragen zentral sind, so zu revidieren, dass sie den hier aufgeführten Punkten 3 bis 6 Rechnung tragen und insbesondere die Anzahl durchgeführter Tests gemäß Punkt 6 berücksichtigen.
8. Der EGMR möge die Bundesrepublik Deutschland ersuchen, der Antragstellerin die Pönale iHv EUR 1.000,- zurückzubezahlen, die der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVfGH) gegen die Antragstellerin wegen der bloßen Aufrechterhaltung ihres dort gestellten Eil-Antrags verhängt hat.

Der Wortlaut der betroffenen Normen der 12. BayIfSMV (Antragspunkte 1 und 2 oben) und der Wortlaut des § 28a IfSG (Antragspunkt 7) findet sich in:

- Anhang Nr. 23 zur Individualbeschwerde, fortlaufend nummerierte Seitenzahl 714 ff. des Anhangs.

Der Antrag erfolgt namens und im Auftrag der Antragstellerin unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Vollmacht (siehe hierzu Ziff. C. des Beschwerdeformulars.

Begründung:

Die Beschwerdeführerin ist Diplom-Psychologin und wohnt im Freistaat Bayern in Deutschland. Ihr vorliegender Antrag wird mit der Individualbeschwerde in der Hauptsache gem. Art. 34 EMRK verbunden.

Sachverhalt und Begründung ergeben sich deshalb im Wesentlichen bereits aus jener Beschwerde, auf die hier vollumfänglich verwiesen wird.

Was die Begründung der Dringlichkeit dieses vorliegenden Antrages auf Ergreifen vorläufiger Maßnahmen anbetrifft, so wird darüber hinaus verwiesen auf den *erst nach dem Beschwerdeformular zu lesen empfohlenen*

- Anhang Nr. 24 zur Individualbeschwerde: Begründung der Dringlichkeit des Antrages gem. Artikel 39 der Verfahrensordnung des EGMR auf Ergreifen vorläufiger Maßnahmen, Fortlaufend nummerierte Seitenzahl 732 ff. des Anhangs.

Hochachtungsvoll



Rechtsanwalt